



Handwerkskammer Dresden
Berufsbildung
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden

Fax: 0351 4640-34583
E-Mail: regina.hoernig@hwk-dresden.de

Firma:

.....
.....
.....
.....

Telefon Firma:

.....

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung Sommer Winter

Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld:

Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Straße/Nr.:

PLZ/Wohnort:

Lehrbeginn: Lehrende:

(lt. Berufsausbildungsvertrag/Umschulungsvertrag)

Zurzeit besuchte Berufsschule:

(Bitte unbedingt eintragen)

Zulassung (Zutreffendes bitte ankreuzen) im Regelfall Umschüler

Wird der Ausbildungsnachweis als Online-Berichtsheft geführt? Ja

Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise sind ordnungsgemäß geführt und vom Ausbildenden bzw. von dem/der Ausbilder/-in kontrolliert und unterschrieben worden.

Die Hinweise zur Zulassung auf der Rückseite des Antragsformulars wurden zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Lehrling/Umschüler/Prüfling

.....
Zur Kenntnis genommen:
Stempel/Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Zugelassen durch den Prüfungsausschuss: ja nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Hinweise zur Zulassung und zu den Prüfungsgebühren; Auszug aus der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung (GUPO) und der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung (AUPO)

Zulassung

Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung im Winter bzw. Sommer ist für alle Lehrlinge/Umschüler vorgesehen, die Ihre Ausbildung in der Zeit vom 01.11. des Jahres bis 30.04. des Folgejahres bzw. vom 01.05. bis 31.10. des Jahres beenden und deren Ausbildungsverhältnis in der Handwerkskammer Dresden registriert ist.

Bei verspätetem Antragseingang ist eine Zulassung und damit Teilnahme an der Prüfung nicht mehr möglich. Der Zulassungsantrag ist an die Handwerkskammer Dresden zu senden.

GUPO/AUPO § 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.

GUPO/AUPO § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben,

(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung ist zugelassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer am ersten Teil der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung teilgenommen hat und
3. wer die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn der Lehrling (Auszubildende) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

(4) Für die Zulassung zur Umschulungsprüfung gelten die Regelungen der Absätze 1, 2 Nr. 1 und 3 sowie 3 Nr. 1 und 2 analog. Umschüler können den ersten Teil der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil ablegen, wenn die Dauer der Umschulung eine zeitliche Trennung der beiden Teile nicht ermöglicht oder sonstige wichtige Gründe für eine gemeinsame Ablegung der Teile 1 und 2 vorliegen.

GUPO/AUPO § 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Sofern eine Umschulungsordnung oder eine Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft/zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Prüfungsgebühren

Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung fällig, aber zu einem späteren Zeitpunkt von der Handwerkskammer erhoben. Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr, zurzeit in Höhe von 130 € für Handwerksbetriebe, 215 € für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe **und** den anfallenden Mehrkosten (Sachkosten) für Material, Raum- und Maschinennutzung und Prüfungsaufgaben zusammen. Für die Prüfung der Lehrlinge/Umschüler ist der Auszubildende Gebührenschuldner, andere Prüflinge sind selbst Gebührenschuldner.